

Exercier-Bestimmungen.

Das Exercieren in Kompagnien hat in Anbetracht der mannigfachen, theils wissenschaftlichen, theils politischen Beschäftigungen **nur Montag, Mittwoch und Freitag** Statt zu finden, und zwar in den Morgenstunden, längstens von 6 Uhr an; das Exercieren im Korps wird stets durch einen besondern Tagsbefehl verfügt werden.

Die Exercier-Plätze sind:

Für die **I. Kompagnie** im Stadtgraben rechts vom Stubenthor.

Für die **II. Kompagnie** vor dem Carolinenthor.

Für die **III. Kompagnie** rechts vom Wasserglacié.

Für die **IV. Kompagnie** im Stadtgraben rechts vom Stubenthor.

Hinsichtlich der verschiedenen Eintheilungen halte ich es im Interesse des Korps für unumgänglich nöthig, daß die Größeneintheilung bei allen Kompagnien für alle Verhältnisse eingeführt werde, indem es im Geiste **des Principes der Gleichheit** der Nationalgarde ist, daß freundschaftliche Verhältnisse den früheren unbeschadet von Neuem geknüpft werden, und indem dieß besonders Mittel ist, den Kastengeist zu unterdrücken.

Die Herren Hauptleute, in deren Kompagnien diese Eintheilung noch nicht eingeführt war, haben dieselbe bei strenger Verantwortung alsogleich nach Kundmachung dieses Befehles ins Leben treten zu lassen.

Czedit,

Korps - Kommandant.

